



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

📄: Politische Briefe : 2. Die nationalliberale Partei und das parlamentarische Regiment.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Politische Briefe.

2. Die nationalliberale Partei und das parlamentarische Regiment.



an darf mit gutem Rechte sagen, daß zwischen dem Kanzler und der nationalliberalen Partei sich kein stärkerer Trennungsgrund befindet als der Glaube der Letztern, daß das sogenannte parlamentarische Regiment das unaufgeblühte Ziel jeder modernen Staatsentwicklung, sozusagen der Höhepunkt der öffentlichen Sittlichkeit sei. Wenn dieser Glaube ein reiner Zukunftsglaube wäre, so etwas wie die Hoffnung auf einen schönen Stern, der eines Tages vom Himmel auf die Erde niedersteigen werde, dann wäre er zwar noch keineswegs unschädlich, weil er immer noch die Gegenwart von der Erkenntniß ihrer wahren Ziele abzulenken geeignet bliebe, aber man könnte ihn doch zeitweise auf sich beruhen lassen. So wie jener Glaube sich aber darstellt, nämlich als ein durchaus praktischer Glaube, kann man das nicht. Nationalliberale Organe haben mehrfach sich etwa folgendermaßen vernehmen lassen: Warum sollen wir den Glauben an das parlamentarische Regiment gewissermaßen abschwören? Ist es nicht überflüssig, eine Sache zu bestreiten, die sich von selbst machen muß, sobald einmal eine starke Partei vorhanden ist, die im Stande ist, die Majorität einige Legislaturen hintereinander zu behaupten?

Nun, wenn die Sache so stünde, so läge vielleicht keine Schwierigkeit vor. Aber die Sache steht weit anders. Einmal ist es schon gefährlich, wenn immer zur Bildung einer großen Partei aufgefordert wird, welche nicht auf den über-

Grenzboten I. 1881.

einstimmenden Inhalt concreter Maßregeln gegründet werden soll, sondern auf das Streben nach Macht, nach dem Besitze des Staatsruders für die parlamentarische Majorität. Es wird dabei vorausgesetzt, daß, wenn einmal eine Partei vorhanden sei, enig in dem Willen des Herrschens, sie auch leicht den einigen Willen für den concreten Inhalt finden würde, mit welchem die herrschende Partei den Staat zu erfüllen hat. Diese Voraussetzung ist nun aber nicht nur willkürlich, sondern in hohem Grade thöricht. Die Partei müßte denn, wie es nach unserer Auseinandersetzung im vorigen Briefe in England allerdings der Fall ist, auf den concreten Herrscherwillen verzichten, müßte diesen Willen dem Führer überlassen und sich für die einzelnen Mitglieder mit dem Ertrage aller gewinnbringenden Staatsämter begnügen, in der Verwaltung derselben aber die Parteidisziplin, das heißt den Ministerwillen, slavisch beobachten. Sollen wir wirklich auseinandersetzen, daß ein solches Parteinwesen auf deutschem Boden niemals emporkommen kann und daß diese Unmöglichkeit weder verständig denkenden noch ideal denkenden ein Bedauern einflößen kann? Vielleicht nehmen wir später die Gelegenheit wahr, noch genauer darzulegen, warum die Sache in Deutschland nicht möglich ist, wenn sie jemals trotz ihrer innern Werthlosigkeit probirt werden sollte. Heute wollen wir uns diese Ausführung ersparen und zunächst weiter auseinandersetzen, warum der Glaube an das parlamentarische Regiment als an die ideale Bestimmung des modernen Staates schädlich ist.

Wir nannten vorhin diesen Glauben einen praktischen, und als solcher zeigt er sich namentlich darin, daß die ihm anhängenden Parteien alles mögliche thun, ihr ganzes politisches Verhalten wesentlich darnach einrichten, um das ins Leben zu rufen, was sie für die wesentliche Vorbedingung des parlamentarischen Regiments halten. Als die wichtigste Vorbedingung aber gilt nicht die Bildung einer Majorität; man meint vielmehr, um den Preis, den Staat zu beherrschen, würden sich alle Tage Majoritäten, bald so, bald so zusammengesetzt, finden. Alles komme darauf an, erst diesen Preis herbeizuschaffen, das heißt also, den Staat in die Hand des Parlaments zu geben. Das Mittel, welches, wie man meint, dazu führen muß, den Staat in die Hand des Parlaments zu liefern oder die Omnipotenz des Parlaments zu begründen, erblickt man in dem unbedingten Einnahmewilligungsrecht. Dies ist die eigentliche Vorbedingung des parlamentarischen Regiments, auf die man immer wieder zurückkommt, erst in diesen Tagen noch die „National-Zeitung.“ Nun hat bereits Gneist zu verschiedenen Malen unwiderleglich auseinandergesetzt, daß ein solches unbedingtes Einnahmewilligungsrecht den Staat unfehlbarer zu Grunde richten müßte als irgend ein Vorrecht, welches jemals der polnische Reichstag besessen; daß ein solches Recht in unausgleichbarem Gegensatz zu dem ganzen institutionellen

Apparat steht, den man zu einem modernen Verfassungsstaate für unentbehrlich hält, also mit einer dauernden, nicht jährlich nach dem Willen der budgetbeschließenden Majorität widerrufbaren Gesetzgebung, mit dem Begriffe des Zweikammersystems, zu schweigen von dem Veto der Executive u. s. w. Nicht bloß logisch, sondern thatsächlich hat Gneist nachgewiesen, daß ein solches Einnahmewilligungsrecht am allerwenigsten in England jemals einen Platz gefunden hat. Aber Gneist hat bisher nur taube Ohren gefunden. Das kommt daher, daß man das omnipotente englische Parlament vor Augen sieht, und daß man die Omnipotenz sich nicht anders erklären kann, als durch die absurde Voraussetzung, das Parlament könne nach Belieben in jedem Augenblicke die Staatsmaschine zudrehen. Den wahren Grund der Omnipotenz wollen wir wenigstens in aller Kürze angeben. Man denke sich in Preußen ein Parlament, zusammengesetzt aus allen Oberpräsidenten, Präsidenten, Landrathen und Amtsvorstehern. Man denke sich, daß alle diese Aemter zwar auf königlicher Ernennung beruhten, aber als Ehrenämter durch Aristokraten verwaltet würden, welche für die technische Verwaltung eine unselbständige, unangesehene, nach dem Willen des Vorgesetzten absehbare Schreiberschaft — clerkship — unter sich hätten. Man denke sich diese regierende Aristokratie auf Grund eines längst antiquirten Gegensatzes in der Grundansicht vom Staate in zwei operativ getrennte, innerlich aber vollkommen gleichartige Corps getheilt. Die Führer des nicht am Ruder befindlichen Corps kritisiren, aber mit vollkommener Schonung und Urbanität. Ernst gemacht wird mit der Kritik erst dann, wenn das in der Regierung gerade pausirende Corps die Stunde der Ablösung gekommen glaubt. Die Führer der Regierung entwickeln und vertheidigen ihre Maßregeln und geben ihren Anhängern die Lösung der Abstimmung. Aus der gerade regierenden Partei fällt es keiner Seele ein, jemals zu opponiren oder zu kritisiren. Das überläßt man ganz allein der Seite, welche gerade das Amt der Opposition zu versehen hat, und als ein Amt wird die Opposition aufgefaßt, zu welchem die Schonung des Gegners, vor allem aber und um jeden Preis die Schonung des Staates gehört. Ausnahmen, wie sie neuerdings zuweilen vorkommen, deuten bereits auf den Verfall des englischen Staates, wie man ihn als Vorbild im Sinne hat.

Wir wollen hieran die Bemerkung schließen, wie sonderbar es ist, wenn unsere Nationalliberalen sich beklagen, daß Fürst Bismarck niemals habe ihr Führer werden wollen. Unter dieser Führerschaft versteht man nämlich ganz naiv: Der Fürst soll die Führerschaft an die Partei abtreten, dafür aber der Executor der Parteiveisheit unter voller Verantwortlichkeit für das Gelingen jedes einzelnen Beschlusses werden. Das eine aber sollte man doch von England lernen, daß die Partei niemals dem Führer das Concept corrigirt, daß

sie die Kritik ausschließlich der Opposition überläßt und sich nur vorbehält, mit der Opposition zu stimmen, falls sie den Führer auf einem Wege glaubt, der das Parteiinteresse und das Interesse des Staates gefährden kann. Die englischen Parlamentsverhandlungen bieten sehr selten das Schauspiel von Parteingefechten, dafür in der Regel das Bild einer Conversation des leitenden Ministers mit den Führern und auch einzelnen nichtführenden Mitgliedern der Gegenpartei; die eigene Partei ruft bloß *choor and hear*. Wenn unsere Nationalliberalen sich darauf beschränken wollen, wird Fürst Bismarck nichts dagegen haben, sich ihnen als Führer zu verschreiben. Aber es ist schwer, Führer zu sein, wenn man darin die meisten Schwierigkeiten bei der eignen Partei finden soll. Doch dieses Führerverhältniß sammt der ganzen parlamentarischen Regierung wird nie auf deutschen Boden verpflanzt werden. Sehen wir also davon ab, kehren wir zu unserm Zeichen zurück.

Das englische Parlament ist omnipotent, weil es nicht einer Executive gegenübersteht, sondern selbst nichts anderes ist als die in sich selbst, aber öffentlich beratende Executive. Daraus hat Gneist die für alle Orte und Zeiten giltige Regel abstrahirt: Die Gesetze kann nur geben, wer sie ausführt.

Wollte nun ein naiver Liberaler ausrufen: Das ist ja wunderschön, genau das wollen wir auch! so sei ihm folgendes vor Augen gestellt. Die einzige Möglichkeit, bei dieser Art von Bildung der Executive eine wirkliche Regierung zu erhalten, liegt darin, daß man nur in die Executive gelangen kann, wenn man über Hunderttausende von Pfunden mindestens als Capital, am liebsten aber als Rente verfügt. Das ist freilich durch kein Gesetz vorgeschrieben, aber die Lasten der Selbstverwaltung kann nur der reiche Grundbesitzer tragen, und der große Grundbesitz ist durch die Institution der Primogenitur und der Majorate in England erblich, wenigstens der Sache nach, so unklar und verwickelt auch die Rechtsfragen sind. Wenn man das will, so kann man den Parlamentarismus haben, sonst nicht. Die „National-Zeitung,“ um nur die angesehenste Stimme dieser Art zu nennen, hat kürzlich wieder mehrmals hinter einander behauptet, die parlamentarische Regierung sei das Besitzthum aller gebildeten Völker, nur dem deutschen Volke werde sie entzogen. Das Besitzthum ist sie, aber um den Preis der chronischen Anarchie des Staats und der Schwindsucht aller unter diesem Regiment lebenden Nationen. Was thut der Parlamentarismus in Spanien, Italien, Griechenland, als diese Länder nach einem hoffnungsvollen Aufschwunge dem Untergange entgegenführen? Wo die mit dem parlamentarischen Regiment gesegneten Länder dem Abgrunde nicht zu eilen, da verdanken sie dies dem Umstande, daß die parlamentarische Regierung zu einem guten Theile noch Schein ist, daß es mächtige Factoren außerhalb derselben giebt, welche die mühsame Aufgabe haben, den Staat vom Untergange

zurückzuhalten. So ist es namentlich in Oesterreich. Belgien kommt nicht in Betracht, weil es nur eine neutrale Provinz unter europäischer Curatel und Gesamtbürgschaft ist.

Wie aber steht es in Frankreich? Hat man nicht in Frankreich das souveräne Parlament ohne das verwirrende Ornament einer Krone hergestellt, ist hier nicht das Ideal der parlamentarischen Regierung verwirklicht? Auf diese Frage ist folgendes zu erwiedern. Das monarchische Element, ob mit dem Symbol der Krone ausgestattet oder nicht, ist für die Executive jedes großen Staates unentbehrlich. In England ruht dieses Element in den Parteiführern, welche, während sie Minister sind, ihre Stellung oftmals mit den Prärogativen der symbolischen Krone zu decken wissen. Auch in der französischen Republik hat man eine Art Symbol der ständigen Executive durch die Rolle des Wahlpräsidenten geschaffen, die man für nöthig gehalten hat. Aber dieser Präsident repräsentirt nicht das monarchische Element in der Executive, wenigstens bis jetzt noch nicht. Es kann aber eines Tages dahin kommen, wenn der Träger der latenten Monarchie im Staate die Zeit gekommen glaubt, den Präsidentenstuhl einzunehmen. An sich könnte das monarchische Element neben einem schattenhaften Präsidenten auch durch einen mächtigen Minister repräsentirt werden. Die Hauptsache für das Verständniß des französischen Parlamentarismus ist aber folgendes. So lange man in Frankreich moderne Parlamente besitzt, hat sich stets das unwiderstehliche Bedürfniß herausgestellt, die Majorität dieser Parlamente dem Willen der jeweiligen Executive zu unterwerfen, um überhaupt zu einem einheitlichen Staatswillen zu gelangen. Die Einheit zwischen Majorität und Executive konnte man aber nicht auf englische Weise herstellen, weil man nicht wie in England ein ständiges Personal der Parlamente und ständige Parteien nach Personal und Tradition besaß. Man bot also alles auf, von der Executive abhängige Majoritäten zu schaffen, indem man sich theils des Wahlapparats bemächtigte, theils den Mitgliedern der Majorität dafür, daß sie ministeriell waren, ganz wie in England, persönliche Vortheile verschaffte. Dies war die viel verschrieene Corruption unter Louis Philipp. Diese Corruption, um deretwillen man eine Revolution gemacht hat, ist aber ein inneres, unaustilgliches Element des französischen Parlamentarismus. Und zwar ist sie es nicht etwa darum, weil der französische Charakter minder respectabel wäre als der englische — man muß es mit Erstaunen und mit Achtung sagen, daß die französische Verwaltung nach allem, was der Staat dort erfahren hat, viel weniger corrumpt ist als die englische — sondern darum, weil man auf keine andere Weise die Einigkeit zwischen Parlament und Executive herstellen kann. Dieselbe Corruption ist in England auch vorhanden, nur daß sie dort als etwas durchaus natürliches erscheint. Der andere Unterschied des englischen Parla-

mentarismus von dem französischen ist aber, daß die Parlamentsmitglieder, wenn sie auch die Vortheile des Staates reichlich für sich in Anspruch nehmen, doch als Theilnehmer der Verwaltung nur solchen Maßregeln zustimmen, bei denen der Staat, das öffentliche Recht und die Verwaltung bestehen können. Die französischen Parlamentarier sind, wie die deutschen auch, der Mehrzahl nach reine Privatleute, oder ihre amtliche Stellung hängt mit ihrer parlamentarischen nicht zusammen. Dadurch wird in Frankreich beides, Regierungsmehrheit und Opposition zu viel einseitigern und gewalthätigern Parteinstrumenten. Man kann aber diesem Mangel am allerwenigsten in Frankreich dadurch abhelfen, daß man eine englische regierende Grundbesitzerkaste schafft, daß man Verwaltungsämter zum Zubehör großer Liegenschaften macht und diese Liegenschaften sammt ihren Besitzern auf dem Wege der Primogenitur herstellt. So kommt denn die sogenannte Corruption immer wieder zum Vorschein. Um sie zu beseitigen, stürzte man Louis Philipp. Aber das erste, was der revolutionäre Tribun Ledru Rollin that, war, daß er zugleich mit dem allgemeinen Stimmrechte die Listenwahl nach ganzen Departements erfand, um der revolutionären Regierung eine ergebene Majorität zu sichern. Die ganze Regierungszeit Napoleons III. war u. a. mit der Bemühung erfüllt, eine der Regierung ergebene Wahlkammer zu schaffen, welche zugleich als unabhängiger Ausdruck der öffentlichen Meinung Staat machen könne. Seitdem wir die neue Republik haben, sehen wir einen Tribunen sich und die allgemeinen Dinge zur Ergreifung der Dictatur vorbereiten und als wesentlichstes Mittel dieser Dictatur die Wiedereinführung der Ledru Rollinschen Listenwahl erstreben und diesem Ziele mit starkem Schritte sich nähern. Das also ist das Zeichen des französischen Parlamentarismus seit Louis Philipp unverändert bis heute: die Herstellung einer der Regierung gefügigen Majorität mit künstlichen Mitteln, welche theils bei der Wahl, theils im Laufe der Function angewendet werden. Der historische Name für dieses Regiment ist „constitutionell,“ während das Regiment, wobei die Parlamentarier die persönlichen Träger der Verwaltung sind, das „parlamentarische“ heißt. Der englische Verfassungstypus ist parlamentarisch, der französische constitutionell. Die Bedeutung der politischen Kunstausdrücke bildet sich nicht nach der Wortableitung, sondern nach dem historischen Inhalt, den die Ausdrücke in prägnanten Momenten erhalten und behalten. Wir protestiren daher aufs lebhafteste dagegen, wenn Jolly für den deutschen Verfassungstypus, den er nicht parlamentarisch im englischen Sinne haben will, die Bezeichnung constitutionell in Vorschlag bringt. Wenn der parlamentarische Typus bei uns, wie allenthalben außer England, unmöglich ist, so ist der französische unerträglich. Allerdings will Jolly auch nicht den französischen Typus, sondern einen eigenthümlich deutschen, welcher die Möglichkeit des Dualismus zwischen Par-

lament und Regierung zur Voraussetzung hat. Für diesen Typus verbitten wir uns aber den Ausdruck constitutionell. Vielleicht könnte man die deutsche Monarchie nach dem Vorschlag eines Mannes, der sonst wenig glückliche Einfälle gehabt hat, nämlich Stahl's, „institutionell“ nennen.

Die Hauptsache für einen eigenthümlich deutschen Verfassungstypus wäre also, daß die deutsche Geduld, Schonung und Gewissenhaftigkeit sich einen Zustand denken könnte, wo Parlament und Regierung zeitweise neben einander gehen, wo also der laufende Staatsapparat zwar nicht still steht, wohl aber der fortschreitende productive Staatswille, bis von der einen oder der andern Seite, sei es von der Regierung, sei es von dem Parlament, eine Accomodation an den Willen des andern Theils erfolgt. Man könnte sagen, daß ein solcher Zustand der hergebrachte in Deutschland sei, und daß er namentlich von 1815 bis 1848 in den kleinern deutschen Staaten bestanden habe. Bald nach 1848 hat Robert v. Mohl diesen Zustand, den schon er dualistisch nannte, gekennzeichnet und verurtheilt, weil auf die Dauer kein Staat bei einem zweigetheilten Willen bestehen könne. Wir werden gleichwohl die Pflcht haben, die Anwendbarkeit dieses Zustandes ernstlicher als bisher zu prüfen. Die kleinen Staaten von 1815—1848 sind keine Instanz, weil sie nicht unabhängig, weil sie keine Staaten waren. Ihre Regierungen konnten in infinitum dem öffentlichen Geiste trotzen, weil sie sich auf den Bundestag und auf die absolutistischen Großstaaten in demselben stützten. Heute könnte eine deutsche Regierung und vor allem die Centralregierung nur unter schweren äußern und innern Gefahren sich der Einwirkung des öffentlichen Geistes entziehen, wo dieser Geist einen wirklichen Willen, eine einheitliche, faßbare Ueberzeugung zum Vorschein bringt. Man erwäge, daß diese dualistische Form: ein freies Parlament neben einer freien Executive, die einzige ist, welche mit der allgemein angenommenen Theorie des Verfassungsstaates Ernst macht. Denn diese Theorie fordert die Vereinigung unabhängiger Factoren zu einem gemeinsamen Willen durch moralische Mittel. Die sogenannte parlamentarische Regierung ist aber nichts anderes als der Ersatz moralischer Mittel durch mechanische, also in Wahrheit die Annullirung der nach der Theorie selbständigen Mitfactoren zu Gunsten des einen von ihnen. Ein mechanisches Mittel ist es, wenn man den Staat nach einem treffenden Ausdrucke von Gneist in seiner neuesten Schrift auf das Existenzminimum setzt und jeden Pfennig über dieses Minimum hinaus der Executive nur unter der Bedingung bewilligt, daß sie sich zum Sklaven der Majorität mache. Dabei würde man bald die vollkommene Zerrüttung des Staates erleben. Und doch ist es dieses Trugbild, entstanden aus einer ganz falschen Conception von dem Wesen des englischen Staates und seiner oligarchischen Regierungsfractionen, von welchem unsere Nationalliberalen sich nicht losreißen können. Nicht aus

Machtneid verweigert der Kanzler ihnen dieses Idol, sondern weil das Spiel mit demselben der unaufhaltsame Ruin des Staates wäre. Wenn heute die Nationalliberalen am Ruder wären, so würden sie morgen nach ihrer Theorie einer Majorität von römischen, fortschrittlichen, particularistischen u. Staatszerstörern weichen müssen. Um aber die Nation von der Zerrissenheit ihres öffentlichen Geistes zu erlösen, giebt es kein verkehrteres Mittel, als die Einführung der parlamentarischen Regierung auf äußerlichen Wegen während doch diese Regierung nur die Frucht eines einheitlichen öffentlichen Geistes bei uns sein könnte und in ihrem Ursprung überall gewesen ist.

Die nationalliberale Partei soll sich dem Fürsten Bismarck nicht hingeben, wie sich eine englische Partei ihrem Führer in völliger Passivität hingiebt. Unsere nationale Partei soll ihre reiche geistige Kraft selbstthätig verwerthen. Aber sie soll das Zusammenwirken mit dem Kanzler immer wieder erstreben, sie soll suchen, seinen Conceptionen gerecht zu werden, aber auch ihren Einfluß auf denselben geltend zu machen. Nur soll sie zur Sicherung dieses Einflusses nicht nach mechanischen Mitteln greifen. Was trennt denn die Partei von dem Kanzler bei der Steuerreform? Doch nur, daß die Partei neben den technisch-politischen Erwägungen die formal-politische Erwägung der Erhöhung der Parlamentsmacht durch ein mechanisches Mittel zum Hauptgesichtspunkt nimmt. So zerstört die Partei die wahre Vorbedingung ihres eigenen Strebens, nämlich die Erziehung eines einheitlichen öffentlichen Geistes durch das auf gegenseitiger Verständigung beruhende Zusammenwirken mit einem Staatsmanne von großartiger Production und Gestaltungskraft. Nur durch eine langjährige Wirksamkeit dieser Art könnte sich ein einheitlicher Geist in Deutschland bilden, der aus den Wurzeln eigenartiger heimischer Institutionen, welche als eine unantastbare Bürgschaft gesunder nationaler Entwicklung empfunden werden, emporsproßt.

